



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

17.03.2020

Nr. 16

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen
2. Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
3. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. Widmung von Gemeindestraßen

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Recklinghausen sind alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, untersagt (z. B. Osterfeuer). Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.
2. Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - a. Alle Bars, Schankwirtschaften, Clubs, Diskotheken, Tanzschulen, Tanzveranstaltungen, Theater/Varieté, Kinos, Tierparks, Museen, Teestuben, Shisha-Bars, Veranstaltungshallen, Internet-Cafes, Kulturvereine unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;
 - b. alle Fitness-Studios, Reha-Sporteinrichtungen (außer Einrichtungen, soweit die dort durchgeführten Behandlungen ärztlich zwingend erforderlich sind), Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen,
 - c. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen, Bibliotheken
 - d. Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen, Kegel- und Bowlingbahnen sowie Spielplätze
 - e. Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros,
 - f. Prostitutionsbetriebe, Prostitutionsfahrzeuge und Straßenprostitution.
3. Der Zugang zu Angeboten der Speisewirtschaften sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist beschränkt und nur unter nachstehenden Auflagen gestattet:
 - die Besucher sind mit Kontaktdaten (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer) zu registrieren;
 - der Thekenbetrieb ist untersagt;
 - pro Gast dürfen 5m² der Gastraumfläche nicht unterschritten werden;

- der Mindestabstand zwischen den Tischen muss 2 Meter betragen;
 - entsprechende Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen gemäß Robert-Koch-Institut sind gut sichtbar für alle Besucher(innen) anzubringen;
 - alle Kontaktflächen sind nach jeder Nutzung zu desinfizieren;
 - Buffetangebote sind untersagt.
4. Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, haben den Zugang zu beschränken. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs unter nachstehenden Auflagen gestattet:
- Sitzgelegenheiten sind abzubauen oder abzusperren;
 - Öffentliches WLAN ist abzuschalten;
 - Räumlichkeiten mit Aufenthaltsqualität sind abzusperren;
 - Entsprechende Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen gemäß Robert-Koch-Institut sind gut sichtbar für alle Besucher(innen) anzubringen;
 - Alle Kontaktflächen sind regelmäßig zu desinfizieren.
5. Reiserückkehrer aus den vom Robert Koch-Institut definierten Risikogebieten dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt folgende Bereiche nicht betreten:
- a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c. Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - d. Berufsschulen
 - e. Hochschulen

Ausgenommen von der Ziffer 5 b und 5 c sind Ärzte und Ärztinnen sowie medizinisches Personal der Krankenhäuser und Pflege- sowie Betreuungspersonal der stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe.

6. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wird angeordnet:
- a. Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

- b. Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

I. Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020 und 13.03.2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der erwarteten Besucher/Teilnehmer zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Mit Erlass vom 15.03.2020 hat das Ministerium weitere kontaktreduzierende Maßnahmen angewiesen.

II. Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Recklinghausen als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde die vorgenannten Erlasse um.

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, an einer definierten Örtlichkeit stattfindendes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in der Regel einen definierten Zweck und ein Programm mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung (z.B. Konzerte, Kongresse, Kino, Theater, Diskothek, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste, Firmenveranstaltungen).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften von mehreren Personen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

III. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bei Veranstaltungen, unabhängig von der erwarteten Teilnehmer-/besucherzahl davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Mit dem Verbot und den weiteren Beschränkungen und Auflagen in dieser Allgemeinverfügung kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen von unter 1.000 Teilnehmern/Besuchern sowie auch bei zu erwartenden Zusammenkünften von Personen in den unter Punkt 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen sowie die Einrichtungen nicht zu schließen bzw. die Angebote einzustellen.

Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung sowie die Schließung der Einrichtungen und

Einstellung der Angebote bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-E müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Um darüber hinaus die weitere Ausbreitung zu vermeiden bzw. jedenfalls zu verlangsamen sind insbesondere zum Schutz der vulnerabler Personengruppen weitere Auflagen und Beschränkungen für die unter Punkt 3, Punkt 4 und Punkt 6 genannten Einrichtungen sowie auch für den unter Punkt 5. genannten Personenkreis erforderlich.

IV. Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird, jegliche Ansammlung von mehreren Personen in den unter Punkt 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen eingestellt wird, und zudem die weiteren Beschränkungen und Auflagen dieser Allgemeinverfügung angeordnet werden.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein entsprechende – über das Verbot von Veranstaltungen hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik, eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann und Infektionsketten unterbrochen werden können.

Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter bzw. Inhaber, Träger oder Betreiber der Einrichtungen möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen, jegliche Ansammlung von mehreren Personen in den unter Punkt 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen einzustellen und zudem die weiteren Beschränkungen und Auflagen dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die durch diese Allgemeinverfügungen ausgesprochenen Verbote und Auflagen und Beschränkungen in Betracht kommen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit diesen angeordneten Maßnahmen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen zeitlich unbefristeten Verbote und Auflagen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Diese Anordnung gilt unbefristet. Dies ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert oder aufgehoben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

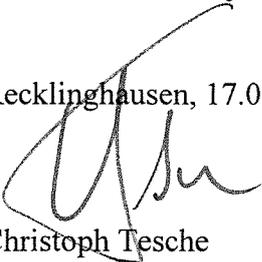
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recklinghausen, 17.03.2020



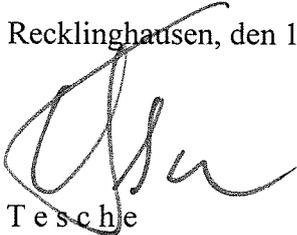
Christoph Tesche
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit §§ 4 ff. Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 17.03.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 17.03.2020



T e s c h e

Bürgermeister

Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

1. Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz in der zurzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über die unter 1. genannten Daten des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung durch das Internet zur Folge haben kann. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
4. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften, übermittelt die Meldebehörde jährlich bis zum 31. März Daten, wie Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c Absatz 1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.
5. Gem. § 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

6. Eine Erteilung von Auskünften nach den Ziffern 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz vorliegt. Eine Auskunft nach Ziffer 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
7. Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 5 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird bereits bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung der Meldebehörde hingewiesen.

Gemäß §§ 36 Absatz 2 Satz 3, 42 Absatz 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz wird dieser jährliche Hinweis hiermit öffentlich bekannt gemacht. Den Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, der Weitergabe ihrer Daten zu den o.a. Zwecken zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 4 (Stadthaus A, Bürgerbüro im Erdgeschoss, Raum 0.05) während der Dienststunden erfolgen.

Recklinghausen, den 02.03.2020
Bürgermeister
Im Auftrag



A. Petersmeier

Widmung von Gemeindestraßen

Die nachstehend aufgeführten und in den beiliegenden Plänen (Anlagen 1 bis 12) dargestellten Verkehrsanlagen sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und werden gemäß § 6 dieses Gesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Widmungen gem. § 6 Abs.1 Nr.3 StrWG NRW

- Goethestraße von Westerholter Weg bis Tiefer Pfad gemäß Lageplan (Anlage 1)
- Wasserbank von Bergknappenstraße bis Overbergstraße gemäß Lageplan (Anlage 2)
- Hans-Böckler-Straße von Wilhelm-Leuschner-Straße bis Lohweg gemäß Lageplan (Anlage 3)
- Mausegatt von Bergknappenstraße bis Sonnenschein gemäß Lageplan (Anlage 4)
- Sarnsbank von Königsbank bis Pläßhofsbank gemäß Lageplan (Anlage 5)
- Leopoldstraße von Adalbertstraße bis Salentinstraße gemäß Lageplan (Anlage 6)
- Königsbank von Bergknappenstraße bis Am Grünen Platz gemäß Lageplan (Anlage 7)
- Fritz-Husemann-Straße von Dortmunder Straße bis Lohweg gemäß Lageplan (Anlage 8)
- Sonnenschein von Berghäuser Straße bis Bergknappenstraße gemäß Lageplan (Anlage 9)
- Pläßhofsbank von Sarnsbank bis Bergknappenstraße gemäß Lageplan (Anlage 10)
- Hinnebecke von Schieferbank bis Berghäuser Straße gemäß Lageplan (Anlage 11)
- Stettiner Straße von Buddestraße bis Hinsbergstraße gemäß Lageplan (Anlage 12)

Die Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsflächen und die jeweiligen Widmungsinhalte ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 12.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

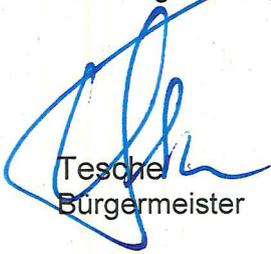
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recklinghausen, 28.02.2020

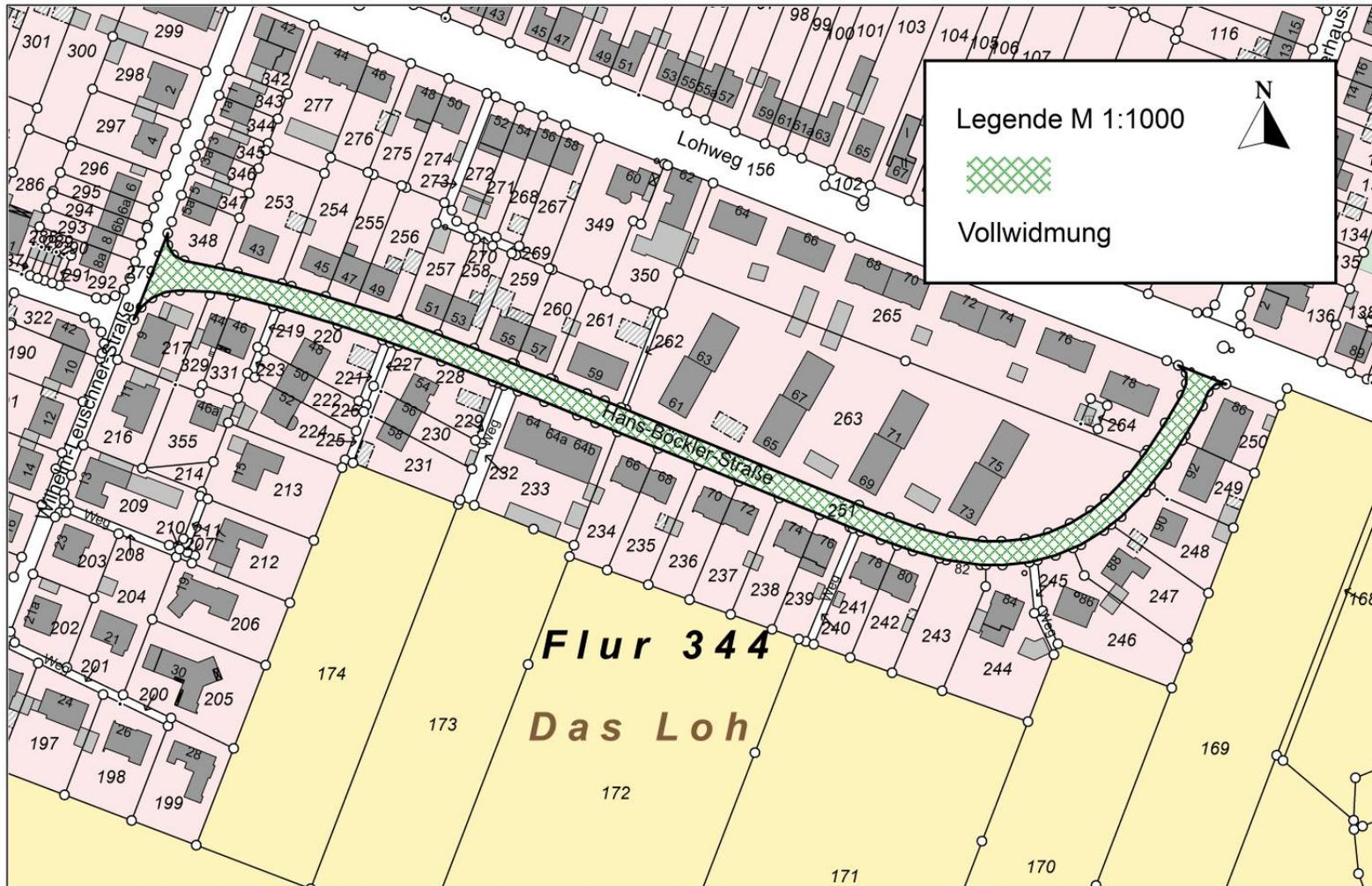


Tesche
Bürgermeister

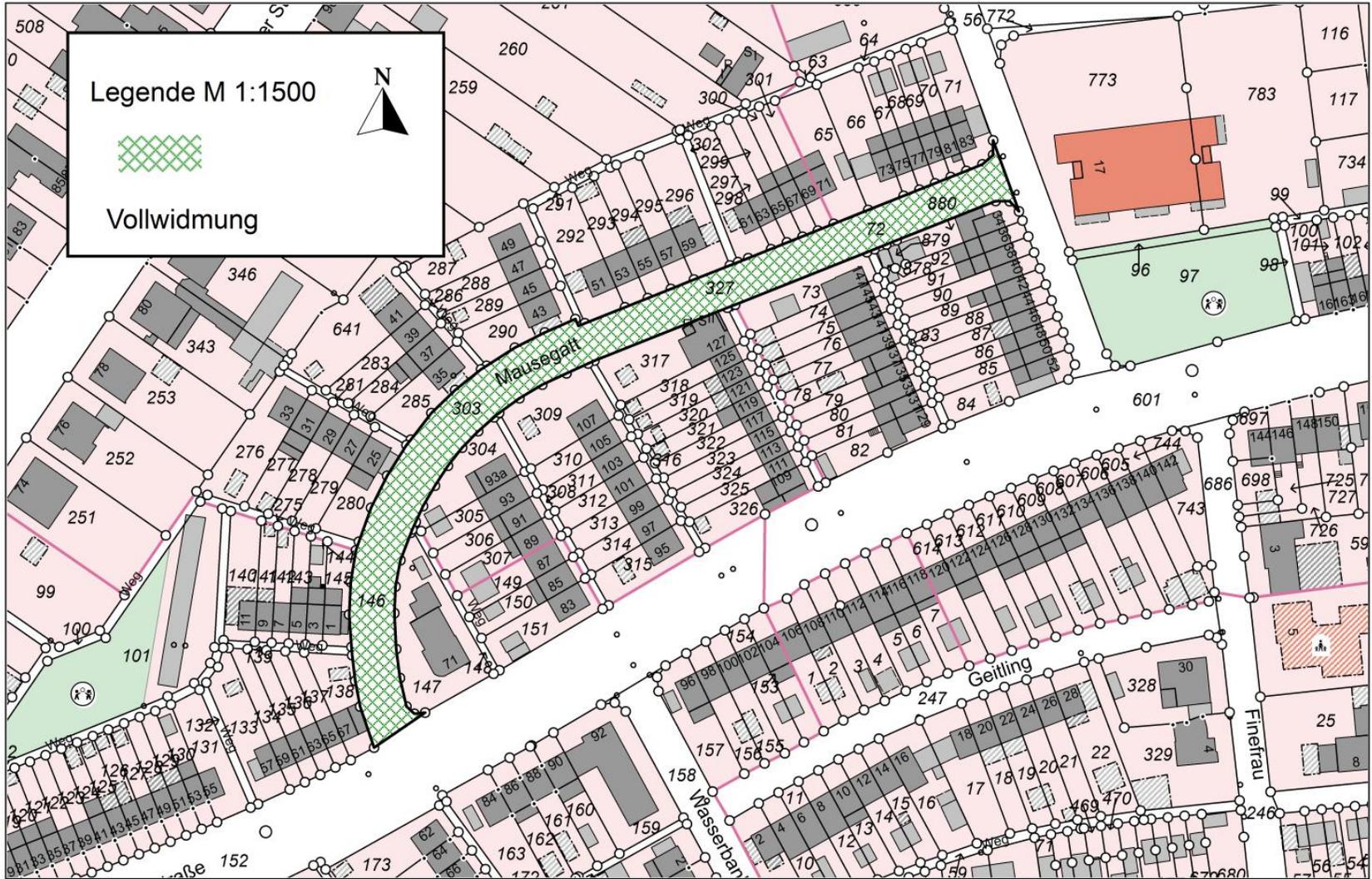
Anlage 2



Anlage 3



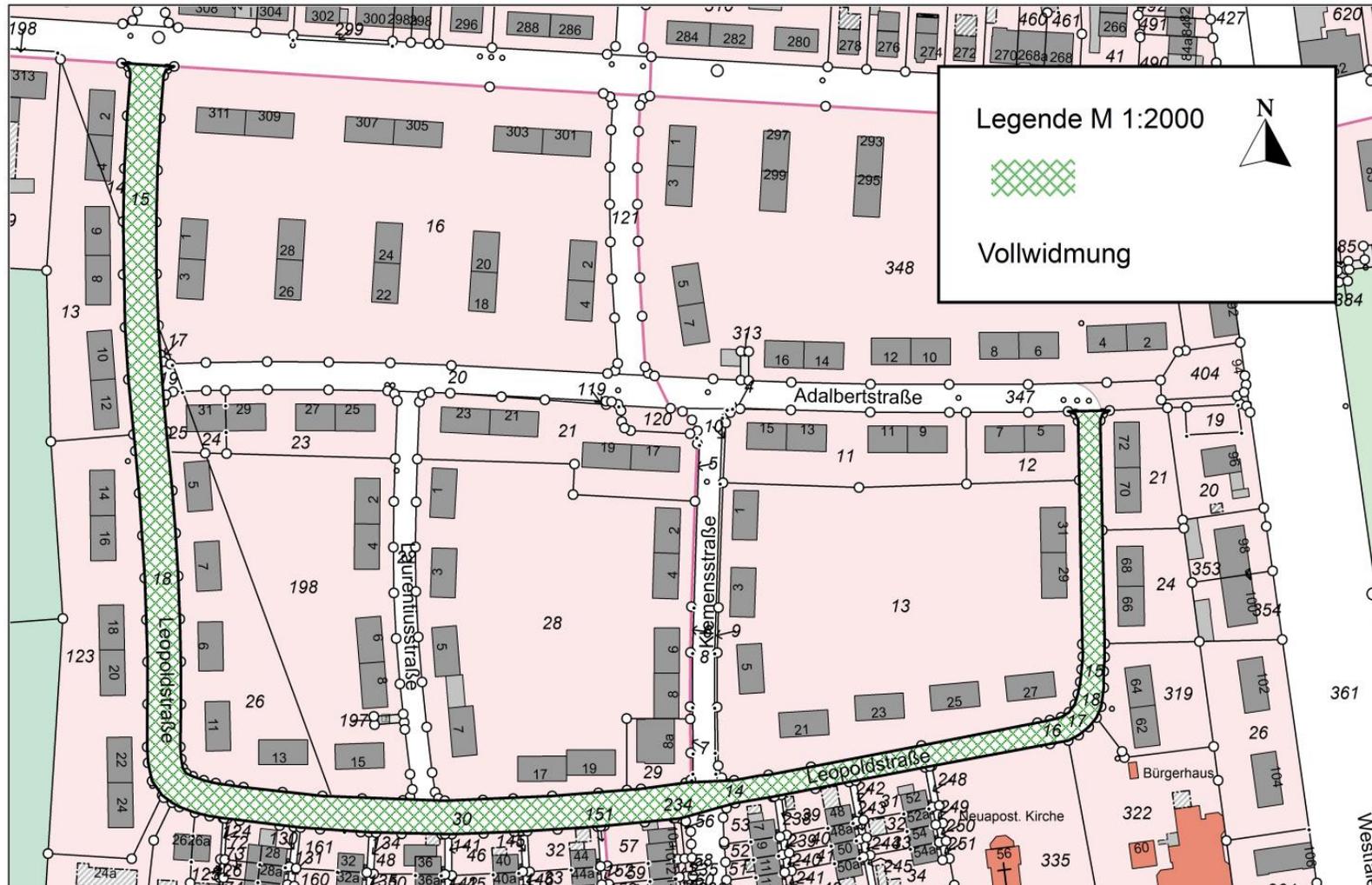
Anlage 4



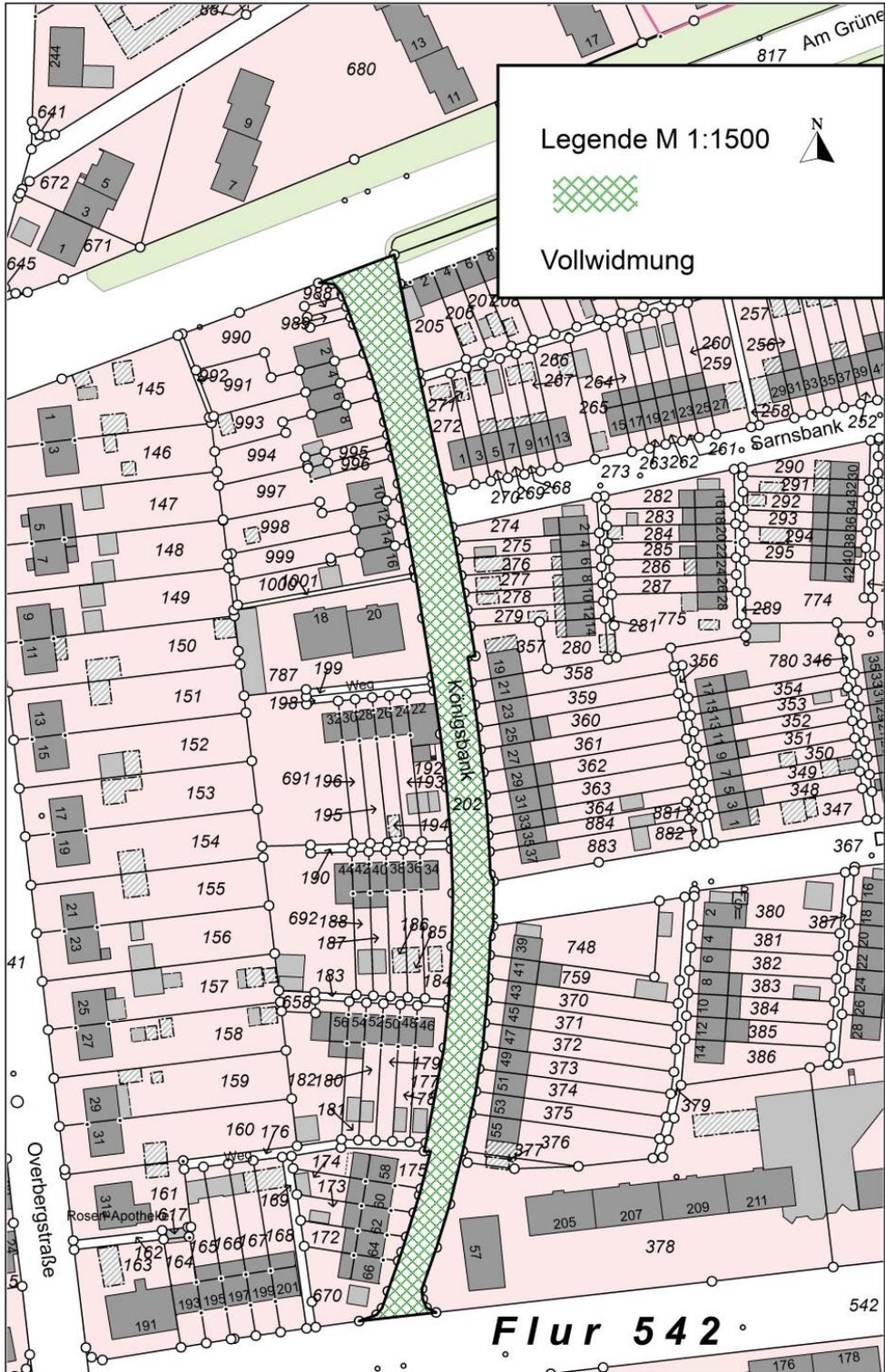
Anlage 5



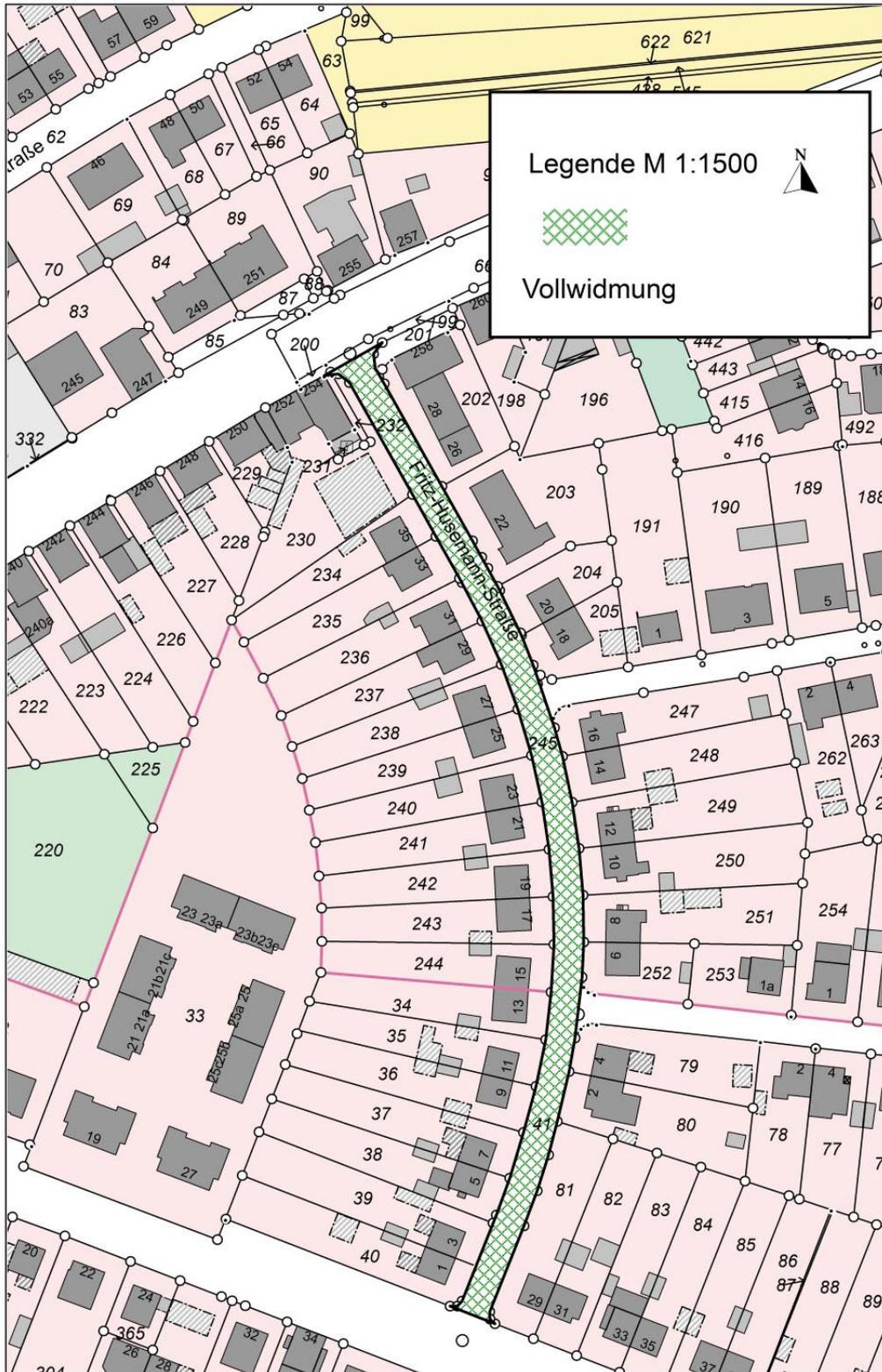
Anlage 6



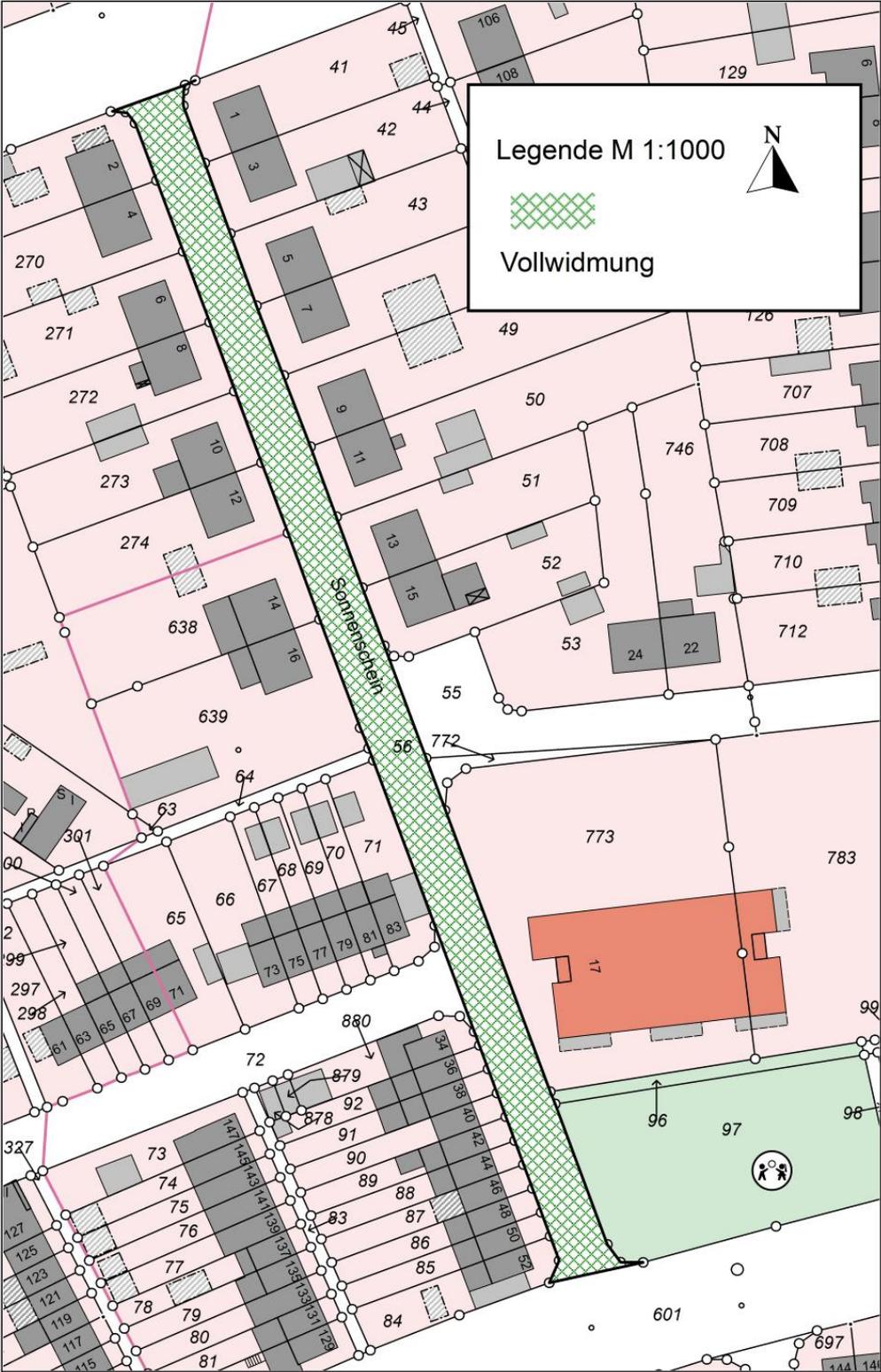
Anlage 7



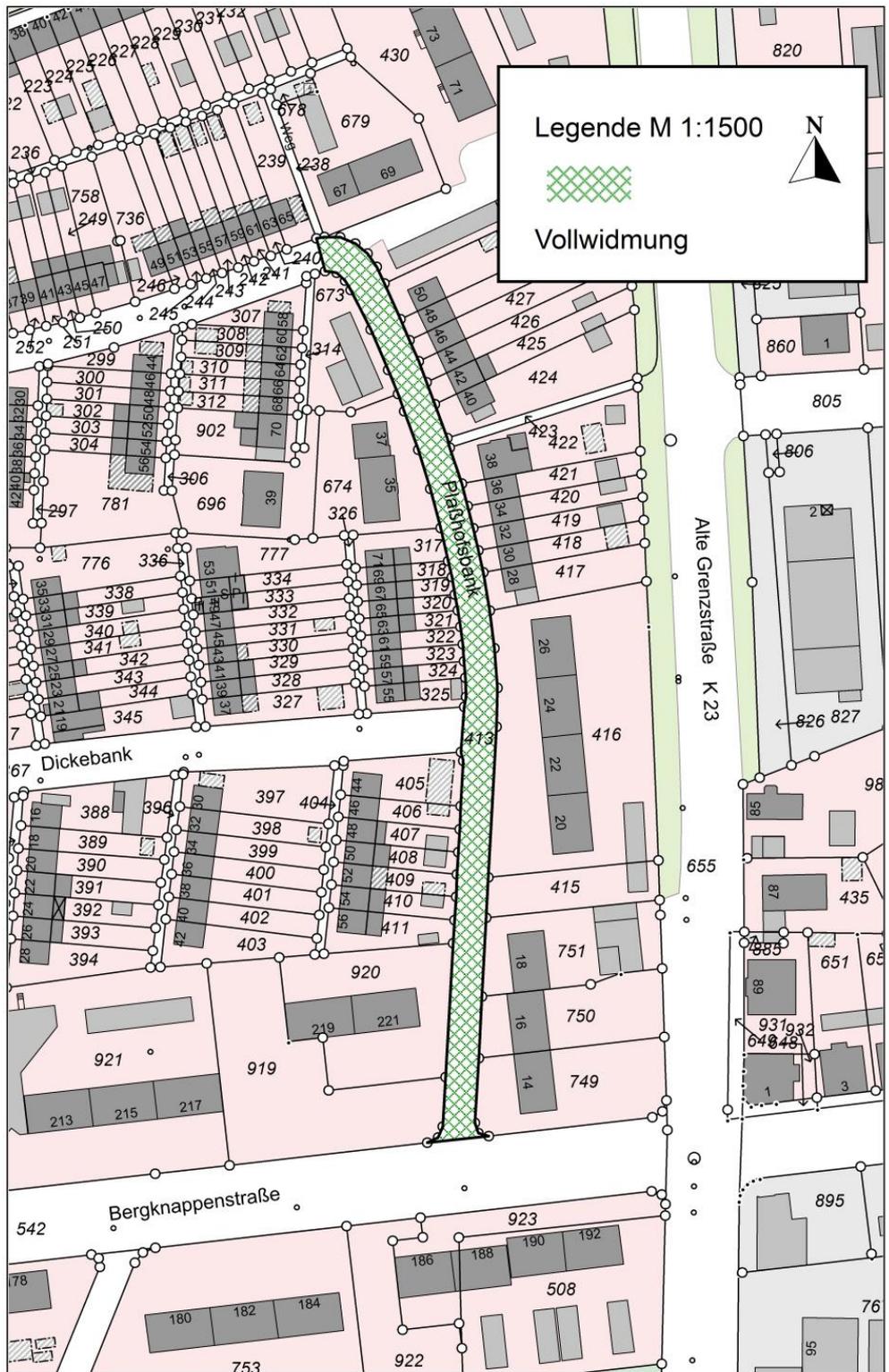
Anlage 8



Anlage 9



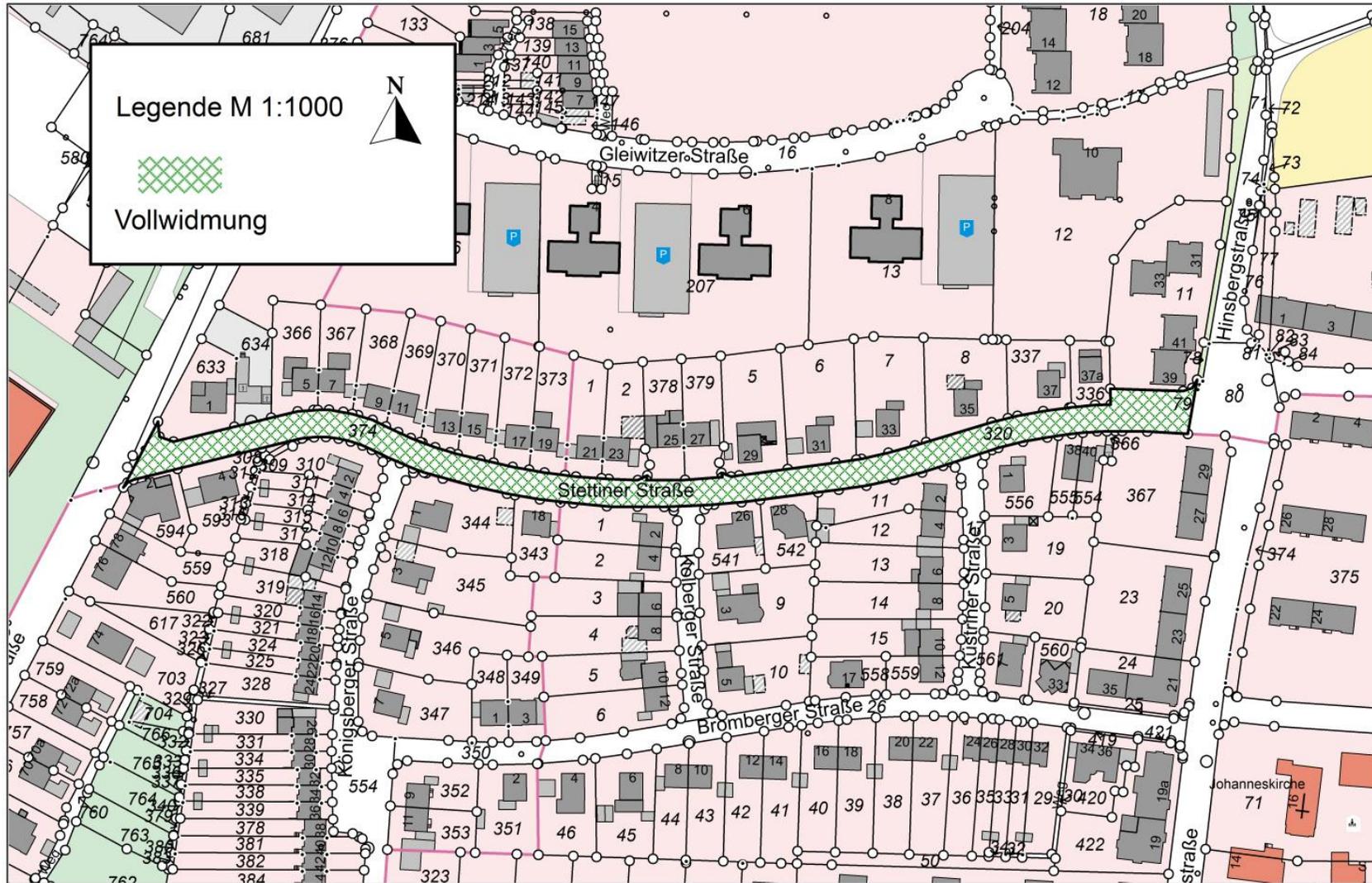
Anlage 10



Anlage 11



Anlage 12



Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ein Teil der Friedhofsflächen des Bergfriedhofs Hochlar sollen zur Arrondierung des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiches einer Wohnnutzung zugeführt werden. Es handelt sich im nordöstlichen Bereich um derzeit noch genutzte, fast vollständig versiegelte Betriebsflächen und im Süden um eine ehemals zu Erweiterungszwecken vorgehaltene Bestattungsfläche.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen

in der Zeit vom 20.04.2020 bis 20.05.2020 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Technisches Rathaus, Flur im 1. OG vor den Räumen 101 bis 103, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch und Freitag
Donnerstag**

**8.00 Uhr - 13.00 Uhr
8.00 Uhr - 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Recklinghausen beispielsweise schriftlich eingereicht, bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben oder per E-Mail (Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Hinweise auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen

Vorliegende Gutachten

- Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 (Begründung Teil B), 2018
- Artenschutzprüfung I zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13, 2018
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, 2012

Vorliegende Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern

Schutzgut Boden

- Geologischer Dienst NRW: Stellungnahme vom 11.02.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Kreis Recklinghausen: Stellungnahme vom 12.02.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stadt Recklinghausen FB 31 (Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst), Stellungnahme vom 01.03.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 – Bergbau und Energie NRW, Stellungnahme vom 23.01.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Schutzgut Klima und Luft

- Deutscher Wetterdienst: Stellungnahme vom 22.01.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Mensch

- Bezirksregierung Münster, Dez. 26: Stellungnahme vom 11.01.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- IHK Nord Westfalen, Stellungnahme vom 08.02.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- LWL-Archäologie für Westfalen: Stellungnahme vom 17.01.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachungsanordnung

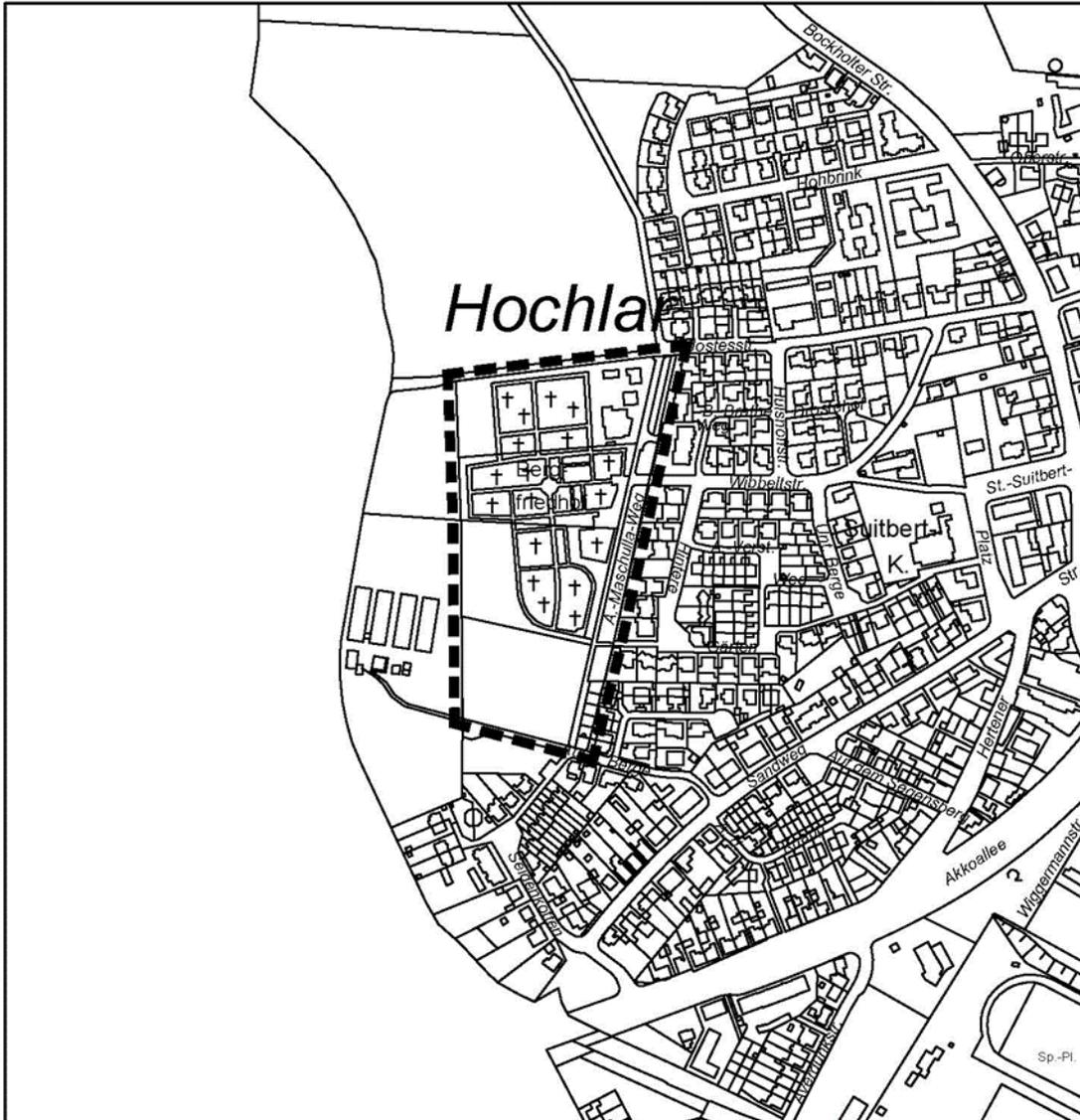
Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge - sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Angaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 11.03.2020

gez. T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge –



■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches